

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Geschäfts-, Einkaufs- oder andere Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Speziell ausgearbeitete Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen, Planungen und ähnliche der Vertragsabwicklung dienende Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen bzw. bei Nichterteilung des Auftrages unaufgefordert an uns herauszugeben. Ein etwaiges an diesen bestehenden Urheberrecht verbleibt ausschließlich bei uns.

Soll eine Lieferung oder Leistung durch uns nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen des Käufers erfolgen, so leistet dieser dafür Gewähr, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden wir gleichwohl aufgrund der Herstellung oder Verbreitung der nach den Zeichnungen, Modellen, Mustern oder ähnlichen Unterlagen des Käufers gelieferten Waren durch einen Dritten aufgrund der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant auf erstes Anfordern verpflichtet, uns von allen Ansprüchen des Dritten, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit Abwehr der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen, freizustellen. Wir werden ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten keine Ansprüche des Dritten anerkennen oder mit diesem Vereinbarungen hinsichtlich dieser Ansprüche treffen. Der Freistellungsanspruch verjährt binnen drei Jahren nach unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch 10 Jahre nach Übergabe/Abnahme der Leistung.

Die in unseren Angeboten angegebenen Preise gelten ab Lager/Niederlassung mit der der Vertragsschluss erfolgt ist. Versandkosten werden einschließlich der Verpackung gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für die Kosten beschleunigter Versendung oder spezieller Verpackung.

Es gilt die Vermutung, dass in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns hinsichtlich der Ausführung des Vertrages getroffen wurden, enthalten sind. Der Gegenbeweis ist möglich. Nachträgliche Änderungen sind schriftlich niederzulegen.

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung oder der Erfüllung des Auftrags.

Sofern wir das Ergebnis von Vertragsverhandlungen binnen einer Woche nach deren Abschluss durch Übersendung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bestätigen, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt dieses Bestätigungsschreibens zustande, sofern der Käufer nicht binnen einer Frist von 3 Tagen nach dessen Zugang widerspricht.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung. Technische Angaben beschreiben hierbei – sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde – nur den ungefähren Charakter der Ware. Herstellung und Lieferung erfolgen im Rahmen der üblichen Toleranzen unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen der Bundesrepublik Deutschland. Andere oder weitergehende Eigenschaften oder Merkmale oder ein darüber hinaus gehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Sofern wir aufgrund höherer Gewalt oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers zur fristgerechten Lieferung eines Vertragsgegenstandes außerstande sind, können wir bei solchen Vertragsgegenständen, welche nur ihrer Gattung nach bestimmt sind, in Abweichung von den Angaben unserer Auftragsbestätigung, gleich- oder höherwertige Gegenstände eines anderen Herstellers liefern. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftrag des Käufers ausdrücklich auf Gegenstände eines bestimmten Herstellers bezog. Kann der Vertragsgegenstand nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil der Hersteller nach Abschluß des Kaufvertrages technische Verbesserungen in seiner Serienproduktion vorgenommen hat, so sind wir berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.

Wir sind zur Anpassung des vertraglichen Preises berechtigt, sofern sich nach Vertragsschluss die gesetzliche Mehrwertsteuer oder unsere Einstandspreise aufgrund von uns nicht vorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Erhöhung von Tarifen und Marktpreisen, Frachten, Energiekosten, Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen oder anderen öffentlichen Abgaben sowie Schwankungen der Wechselkurse erhöhen.

5. Lieferfrist

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich binnen der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben.

Stellt der Käufer nach den vertraglichen Vereinbarungen durch diesen bereitzustellende Teile nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vertragsgerechtem Zustand zur Verfügung, so sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, die Produktion nicht aufzunehmen oder diese auszusetzen. Die Lieferfrist verlängert sich in diesem Falle um die Dauer der Unterbrechung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Produktion bzw. die anderweitige Nutzung der Produktionskapazitäten. Durch die Unterbrechung der Produktion hervorgerufene Mehrkosten gehen zu Lasten des

Käufers. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

Bei Eintreten dauerhafter Lieferungs- und Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund Naturkatastrophen und behördlichen Anordnungen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn wir die Verhinderung zu vertreten haben.

Die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns zur sofortigen Einstellung unserer Lieferungen sowie zum Rücktritt vom Vertrag, sofern durch diese unsere Zahlungsansprüche gefährdet werden.

Verweigert der Käufer die Annahme des Kaufgegenstandes oder die Erteilung der Versandanschrift, so sind wir nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, 10% des Nettoverkaufspreises als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass im konkreten Fall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Bei Rücksendungen geht die Gefahr mit Eingang in unserer Verkaufsstelle auf uns über.

7. Gewährleistung

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der von uns gelieferten Ware beim Käufer. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vorgenommene Änderungen des Käufers oder eines Dritten an der Ware oder durch deren unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Fehlbedienung entstanden sind. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der gelieferten Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Eine etwaige anwendungstechnische Beratung unsererseits in Wort und Schrift erfolgt – sofern eine solche nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht geschuldet ist – nur unverbindlich sowie unter Ausschluss jeglicher Gewähr und befreit den Käufer insbesondere nicht von seiner Verpflichtung zur Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke sowie die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.

Der Käufer hat uns Mängel der gelieferten Ware, die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder einer anderen Menge der bedungenen Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich anzuzeigen. Die vorgenannte Frist zur Untersuchung auf Mängel gilt in besonderem Maße bei gelieferter Ware, die in eine andere Sache eingebaut werden sollen. Jedenfalls ist dann die Untersuchung auf Mängel vor dem Einbau durchzuführen. Wir können beim Einbau der gelieferten Ware in eine andere Sache die vom Käufer begehrte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Nacherfüllungskosten sind insbesondere unverhältnismäßig, wenn sie entweder den Wert der gelieferten Ware in mangelfreiem Zustand um mehr als 150 % oder den mangelbedingten Minderwert um mehr als 200 % übersteigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumung dieser Rügefristen ist eine Gewährleistung wegen der betreffenden Mängel ausgeschlossen. Die Regelungen der §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, so liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Der Käufer kann die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zudem erst dann verlangen, wenn der Hersteller der gelieferten Ware eine Gewährleistung abgelehnt, auf ein entsprechendes Verlangen des Käufers nicht reagiert hat oder der Versuch der Abhilfe durch den Hersteller fehlgeschlagen ist.

Wir sind zur Nacherfüllung erst nach Zahlung eines angemessenen Teils des vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern unsere Leistung in Ansehung des Mangels für den Kunden nicht wertlos ist. Nach erfolgter Nacherfüllung erfolgt die Herausgabe der Sache nur gegen Entrichtung des vollen Entgeltes.

Leisten wir Gewähr durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Neuherstellung des versprochenen Werkes, so sind wir berechtigt, vom Käufer die Rückgabe der mangelhaften Sache zu verlangen.

Zeigt sich bei Überprüfung des Kaufgegenstandes im Rahmen eines Gewährleistungsvorganges, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht mit einem Mangel behaftet war, so sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen für deren Versand und Überprüfung pauschal i. H. v. € 30,00 zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder eines weitergehenden Aufwandes ist möglich.

Sofern eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt, diesen kündigt oder die Wandlung des Vertrages erfolgt, so sind wir berechtigt, 3% des Kaufpreises pro Monat als Nutzungsersatz geltend zu machen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass im konkreten Fall ein niedrigerer Betrag angemessen ist.

Die Rückgabe verkaufter Ware ist – sofern diese nicht mangelhaft ist – nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur original verpackt möglich. Sie erfolgt in diesem Falle zum Tagespreis abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 5% des Nettoverkaufspreises.

8. Haftung

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vorgenommene Änderungen des Käufers oder eines Dritten an der Ware oder durch deren unsachgemäße Behandlung, Fehlbedienung oder Lagerung entstanden sind.

Dessen unbeschadet haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche des Käufers, sofern ein Mangel der Sache durch uns arglistig verschwiegen wurde oder wir eine Garantie für deren Beschaffenheit übernommen haben, Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, aus Produzentenhaftung, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht.

Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.

Zum Ersatz eines Verzugschadens infolge von uns zu vertretender Lieferungs- und Leistungsverzögerungen sind wir nur bis zur Höhe des Wertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Dies gilt nicht, sofern diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht sind.

Sofern unsere Haftung nicht nach vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist, ist diese auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aus vorsätzlichem Handeln.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung unserer Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer tritt in diesem Fall schon bei Vertragsschluss die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgründe zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Bei Aufnahme der Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo des Kontokorrents.

Bis zur Veräußerung der Vorbehaltsware (Gefahrübergang) ist der Käufer uns gegenüber zu deren Handhabung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie deren handelsüblicher Versicherung, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, verpflichtet. Seinen Ersatzanspruch gegen seine Versicherung tritt der Verkäufer für den Fall der Beschädigung oder des Unterganges der Vorbehaltsware infolge eines versicherten Risikos bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises an uns ab.

Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Gestaltet der Käufer die Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache um, so sind wir Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung oder Vermischung mehrerer Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert der neuen Sache. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt dieser uns bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert der neuen Sache ein. Die neue Sache gilt in Ansehung unseres alleinigen oder anteiligen Eigentums als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.

Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Der Käufer ist uns zum Ersatz der hierbei entstehenden notwendigen Aufwendungen verpflichtet, sofern diese nicht bei dem Dritten beigetrieben werden können.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung sofort fällig und ohne jeden Abzug, insbesondere porto- und spesenfrei, zahlbar.

Ist für die Zahlung ein Zahlungsziel, eine Skontofrist oder eine anderweitige Stundung vereinbart, so können wir diese widerrufen, falls der Käufer den Anspruch bestreitet oder ihn in sonstiger Weise erheblich gefährdet. Im Falle einer nachträglichen Stundung gilt dies auch bei einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 321 BGB.

Ein Skontoabzug gilt als dahingehend vereinbart bzw. gewährt, dass dieser nur in Anspruch genommen werden kann, wenn die geschuldete Zahlung (bei Teilzahlungen alle geschuldeten Zahlungen) innerhalb der Skontofrist in bar bei uns vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Schecks müssen innerhalb der Skontofrist unserem Konto gutgeschrieben sein; insoweit trägt der Käufer das Risiko des Zahlungsverzuges. Bei Zahlung unter Vorbehalt, einer Bedingung oder sonstigen Einschränkung wird Skonto nicht gewährt.

Unser Verkaufs- oder technisches Personal ist zum Inkasso nicht berechtigt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an uns oder auf ein von uns angegebene Konto erfolgen.

Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen und unter dem Vorbehalt des Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

Wir sind - auch bei anders lautender Bestimmung des Käufers - berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers oder - sofern bereits entstanden - zunächst

auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Hauptforderungen anzurechnen. Der Käufer wird in diesem Falle unverzüglich von der Art der erfolgten Verrechnung informiert.

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins sind wir ohne Mahnung berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 8%-Punkten über Basiszinssatz zu berechnen. Ein etwaiger weitergehender Schadensersatzanspruch wegen Verzuges bleibt unberührt.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Abtretungsverbot

Der Käufer ist zur teilweisen oder vollständigen - auch sicherungshalber erfolglicher - Abtretung seiner Rechte aus dem zwischen ihm und uns bestehenden Vertragsverhältnis nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden i. S. d. Datenschutzgesetzes/Teledienstschutzgesetzes zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die gespeicherten Daten werden ohne die ausdrückliche Einwilligung des Kunden nur für unsere eigenbetrieblichen Zwecke genutzt.

13. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme der Ware. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen in der Erstellung oder Übereignung eines Bauwerks oder derjenigen von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangel verursacht haben oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür bestehen.

14. Sonderbestimmungen für Werkverträge

Für Verträge, durch die wir uns zur Herstellung eines versprochenen Werkes verpflichten, gelten vorrangig die nachstehenden Sonderbestimmungen:

Bei Abrechnung nach Aufwand bzw. Stundenlohnarbeiten gelten Fahrtzeiten als Arbeitszeiten.

Ist das erstellte Werk mit einem Mangel behaftet, so leisten wir hierfür nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung Gewähr. Das Recht des Bestellers auf Selbstvornahme ist bis zum Fehlschlagen der Nacherfüllung ausgeschlossen. Danach ist der Besteller zudem zur Minderung sowie zum Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

Im Falle der Kündigung des Werkvertrages durch den Besteller vor Abnahme des Werkes sind wir berechtigt, unsere ersparten Aufwendungen mit pauschal 50% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen zu berechnen. Der Nachweis höherer oder geringerer ersparter Aufwendungen ist möglich.

Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit darüber, ob ein von uns individuell gefertigtes Werk den vereinbarten Anforderungen entspricht, so soll darüber ein seitens der Industrie- und Handelskammer Mönchengladbach zu bestimmender vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter nach Anhörung der Parteien entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen anfechtbar, sonst ist diese für beide Parteien gerichtlich und außergerichtlich bindend.

15. Schlussbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort und, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie Streitigkeiten über das Bestehen eines Vertragsverhältnisses, sind Mönchengladbach.